

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Laufen:

Neuerlass der Satzung für das Haus für Kinder der Stadt Laufen (Kinderbetreuungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Stadt Laufen folgende

Satzung:

ERSTER TEIL: *Allgemeines*

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder betreibt die Stadt Laufen das Haus für Kinder. Das Haus für Kinder umfasst Kinderkrippe, Kindergarten sowie Kinderhort als eine öffentliche Einrichtung, nachfolgend „Haus für Kinder“ genannt. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab einem Jahr bis zu Schulkindern der sechsten Klasse in der entsprechenden Einrichtung.

(3) Das Haus für Kinder ist eine Einrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 und 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 2 Personal

(1) Die Stadt Laufen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb des Hauses für Kinder notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

(1) Für die jeweiligen Einrichtungen des Hauses für Kinder ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme, Pflichten, Krankheit

§ 4 Aufnahme der Kinder im Haus für Kinder

(1) Die Aufnahme von Kindern im Haus für Kinder setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Betreuungsjahr (01. September bis 31. August) in der Regel zwischen Januar und März durch die Personensorgeberechtigten, die vom genauen Zeitpunkt durch ortsübliche Bekanntmachung (Zeitung und Aushang) in Kenntnis gesetzt werden. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Im Einzelfall kann die Stadt Laufen zur Prüfung der Angaben eine Geburtsurkunde verlangen.

(2) Bei der Anmeldung ist der Nachweis über die Früherkennungsuntersuchungen (U-Untersuchungen) vorzulegen. Es genügt auch der Nachweis einer entsprechenden ordnungsgemäßen Bestätigung des Arztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung. Erfolgt keine Vorlage einer Bestätigung wird dies schriftlich fixiert, jedoch wird der Besuch des Hauses dem Kind ermöglicht. (§8a Abs. 2 SGB VIII)

Aufgrund der ab 01. März 2020 gültigen Masernschutzimpfpflicht ist bei der Anmeldung von Kindern, die mindestens ein Jahr oder älter sind, ein Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern vorzulegen. Ohne Vorlage des Impfnachweises oder Nachweises einer Immunität ist die Aufnahme in das Haus für Kinder nicht möglich. Ausnahme bildet eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation.

(3) In der Anmeldung ist die gewünschte Buchungszeit anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet die Stadt Laufen, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für das Betreuungsjahr.

(4) Die Aufnahme in das Haus für Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Die Bewilligung der gewünschten Buchungszeiten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Buchungsstunden. Sind nicht genügend Plätze bzw. Buchungsstunden verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen (ohne Berücksichtigung des Anmeldedatums) getroffen:

- Kinder, die in der Stadt Laufen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
- Kinder, deren Elternteile beide berufstätig sind,
- Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
- Alter der Kinder.

(5) Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen nach Abs. 4 sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.

(6) Die Aufnahme der Kinder in das Haus für Kinder liegt im Ermessen der Stadt Laufen.

(7) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Laufen wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.

(8) Sofern im Haus für Kinder ein Kind aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Laufen hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG den betreffenden Kindergarten in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den auf das betreffende Kind entfallenden Anteil der Förderung tragen.

(9) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Laufen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Laufen wohnendes Kind benötigt wird.

(10) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 4 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(11) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe nach Abs. 4, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(12) In der Kinderkrippe ist eine Eingewöhnungsphase zu nutzen. Während der Eingewöhnungsphase kann die Mindestbuchungszeit von 10 Stunden pro Woche in Absprache mit der Leitung des Hauses für Kinder reduziert werden. Die Eingewöhnungsphase soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 5 Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Haus für Kinder zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in das Haus für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

(3) Die Kinder, die an die Kernzeit gebunden sind, sind täglich bis spätestens 08:30 Uhr in das Haus für Kinder zu bringen.

(4) Die Abwesenheit eines Kindes ist unverzüglich dem pädagogischen Fachpersonal in der Gruppe ihres Kindes mitzuteilen.

(5) Die Änderung der persönlichen Daten (Wohnanschrift, Telefonnummer usw.) ist der Leitung des Hauses für Kinder durch die Personensorgeberechtigten umgehend zu melden.

§ 6 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen das Haus für Kinder während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Leitung des Hauses für Kinder unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden, meldepflichtigen Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind dem Personal des Hauses für Kinder möglichst unter Angabe der Krankheit mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

DRITTER TEIL: Öffnungs- und Buchungszeiten

§ 7 Öffnungszeiten; Schließzeiten

(1) Der Kindergarten ist in der Regel montags bis freitags von 07:00 bis 16:00 Uhr geöffnet, die Kinderkrippe von 07:15 bis 16:00 Uhr und der Hort von 11:15 bis 17:00 Uhr und in den Ferien von 7.30 bis 16.30 Uhr. Diese maximale Öffnungszeit kann sich entsprechend der Nachfrage der Personensorgeberechtigten erweitern.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

(3) Während der Weihnachtsferien in Bayern bleibt das Haus für Kinder geschlossen. In den Sommerferien bleibt das Haus für Kinder drei Wochen geschlossen. Die restlichen drei Wochen gibt es einen reduzierten Betrieb. In den Pfingstferien wird die Einrichtung 1 Woche geschlossen.

(4) Das Haus für Kinder bleibt an gesetzlichen Feiertagen und am 24.12. / 31.12. geschlossen. Ebenso kann das Haus für Kinder für Fortbildungen, Betriebsausflug, etc. geschlossen werden. Dies wird rechtzeitig durch Aushang im Haus für Kinder bekannt gemacht.

(5) Die Stadt Laufen ist berechtigt, das Haus für Kinder bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

(6) Das Haus für Kinder kann aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Pandemie, Naturkatastrophen, etc.) geschlossen werden.

§ 8 Buchungszeiten; Kernzeit

(1) Kernzeit für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung (= Zeit, an der alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung anwesend sein müssen) ist Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr (= Mindestbuchungszeit von 20 Stunden).

(2) Für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung werden im Kindergarten folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- b) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- c) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- d) 6 – 7 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- e) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- f) 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

(3) Für Kinder von ein bis drei Jahren werden in der Kinderkrippe folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- b) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- c) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- d) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.
- e) 7 – 8 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- f) 8 – 9 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 10 Stunden pro Woche.

(4) Für Schulkinder (bis einschließlich 6. Klasse) werden außerhalb der Ferienzeiten folgende Buchungszeiten angeboten:

- a) 1 – 2 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- b) 2 – 3 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- c) 3 – 4 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- d) 4 – 5 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt
- e) 5 – 6 Stunden täglich, gerechnet auf den Wochendurchschnitt.

Es gilt eine Mindestbuchungszeit von 10 Stunden pro Woche.

Der Beginn der Buchungszeit ist frühestens um 11:15 Uhr. Während der Schulferien in Bayern kann eine Ferienbetreuung gebucht werden. Der Beginn der Buchungszeit ist während der Schulferien ab 07:30 Uhr möglich. Sie endet um 16:30 Uhr.

(5) Die Buchungszeiten sind grundsätzlich für ein Jahr verbindlich und führen zur Gebührensicherungspflicht (Änderungen s. § 10 dieser Satzung). In der Anmeldung sind die gewünschte Buchungszeit sowie deren zeitliche Lage anzugeben.

(6) Ein Überschreiten der genehmigten Buchungszeit ist nicht zulässig.

VIERTER TEIL: Änderung der Buchungszeit, Abmeldung und Ausschluss

§ 9 Änderung der Buchungszeit

(1) Vollendet ein Kind während des laufenden Kinderkrippenjahres das dritte Lebensjahr, so kann das Kind bis zum Ende des Kinderkrippenjahres in der Kinderkrippe verbleiben. Besteht die Möglichkeit eines Wechsels in den Kindergarten, so ist zum Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt, eine Buchungszeit nach § 8 Abs. 2 zu wählen.

(2) In allen anderen Fällen ist eine Änderung der Buchungszeit zum jeweiligen Monatsbeginn während des Betreuungsjahres durch schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten möglich.

Die Änderung der Buchungszeiten muss mit der Leitung des Hauses für Kinder mindestens eine Woche vor Monatsbeginn festgelegt werden.

(3) Bei wiederholtem Überschreiten der bewilligten Buchungszeit kann die Stadt Laufen eine Einstufung in eine höhere Buchungszeitkategorie vornehmen.

§ 10 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus dem Haus für Kinder erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Für die Schulanfänger endet das Kindergartenjahr am 31. Juli ebenso wie für Kinder der vierten Klasse.

(2) Die Eltern können den Kinderbetreuungsplatz ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Bei der Gebührenübernahme durch Ämter (z.B. Landratsamt, Jobcenter, Landesbehörde Zentrum Bayern für Familie und Soziales, ect.) ist die Behörde selbständig von den Personensorgeberechtigten über das Ausscheiden des Kindes zu informieren. Eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres ist nicht möglich.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule aufgenommen wird oder die Grundschule verlässt.

§ 11 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Hauses für Kinder ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
- b) wiederholt gegen die Buchungszeit verstoßen wurde;
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint;
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- f) der Masernschutzimpfpflicht nicht nachgekommen wird
- g) aus anderem wichtigen Grund.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

FÜNFTER TEIL: Sonstiges

§ 12 Verpflegung

(1) Für Kinder, die das Haus für Kinder besuchen, kann nach vorheriger Anmeldung bei der Einrichtungsleitung ein Mittagessen bestellt werden.

(2) Die Kosten hierfür sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 13 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die jeweils angebotenen Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen. Dies ermöglicht eine gelingende Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes.

(2) Die Termine für Elternabende werden durch Aushang im Haus für Kinder bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in das Haus für Kinder sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Stadt Laufen folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

- a) allgemeine Daten: Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, sowie weitere zur finanziellen Abwicklung erforderliche Daten,
- b) Elternbeitrag;
- c) Berechnungsgrundlage.

(2) Die Löschung der Daten erfolgt sieben Jahre nach Abmeldung / Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Im Haus für Kinder aufgenommene Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

(1) Die Stadt Laufen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hauses für Kinder entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt Laufen für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hauses für Kinder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Laufen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Laufen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kinderbetreuungsgebührensatzung der Stadt Laufen in der jeweils rechtswirksamen Fassung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen § 5 Abs. 5 und § 8 Abs. 6 dieser Satzung verstößt.

SECHSTER TEIL: *Schlussbestimmungen*

§ 19 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Hauses für Kinder oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt Laufen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungssatzung der Stadt Laufen in der Fassung 08.07.2015 außer Kraft.

Laufen, 22.07.2020
Stadt Laufen
gez.
Hans Feil
Erster Bürgermeister